

An die  
Parlamentdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 WIENien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Julia Ulrike Schmid  
Telefon +43 1 51433 501166  
e-Mail Julia.Schmid@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-310212/0001-I/4/2016

Bezugnehmend auf das Mail vom 2. März 2016, Zl. 88/BI-NR/2015 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen zur Bürgerinitiative 88/BI, betreffend „Linienbusse – Bestbieter statt Billigstbieter, Sozialkriterien, Qualitätskriterien und Personalübergang verpflichtend verankern“ Folgendes mitzuteilen:

1. Fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Forderungen der parlamentarischen Bürgerinitiative enthalten keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass durch die Verankerung des Bestangebotsprinzips finanzielle Mehraufwendungen sowohl für öffentliche Auftraggeber (durch steigende Kosten bei den Ausschreibungen und in der Phase der Vertragsabwicklung etwa durch erhöhten Prüfaufwand) als auch für die betroffenen Unternehmer herbeigeführt wird, weshalb die Forderung abgelehnt werden sollte.

2. In regelungstechnischer Hinsicht:

Seitens des BMVIT wurde ein Leitfaden betreffend „Qualitätskriterien – soziale und ökologische Kriterien bei der Vergabe von Busverkehrsdienstleistungen“ herausgegeben (abrufbar auf der Homepage des BMVIT). Hierbei handelt es sich um einen unverbindlichen und beispielhaften Katalog mit möglichen Qualitätskriterien oder Leistungsanforderungen, die von öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe von Busverkehrsdienstleistungen herangezogen werden können. Unvorgreiflich der federführenden Zuständigkeit des BKA-VD für die Legistik des Bundesvergabegesetzes sollte sich aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen der Gegenstand des BVergG auf verfahrensrechtliche Regelungen zur Beschaffung

von Leistungen im öffentlichen Bereich beschränken, die Entscheidung über die vertraglichen Inhalte jedoch weitestgehend im Verantwortungsbereich der jeweiligen öffentlichen Auftraggeber belassen, weshalb die Forderungen in den Punkten 1 und 2 nicht befürwortet werden können.

In diesem Sinne würden auch nähere Regelungen, die bei einem Betreiberwechsel im öffentlichen Personennahverkehr zur Anwendung kämen (Pkt. 3), wohl in die Privatautonomie eingreifen und wären daher im BVergG verfehlt.

14.04.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)